

II-13409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6534 N

1994 -04- 25

## ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend EG-Beitritt und Freizügigkeitsbestimmungen

Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens sind in Österreich die Bestimmungen betreffend die Freizügigkeit (Art. 48 des EG-Vertrages samt der gemäß Art. 49 des EG-Vertrages ergangenen Richtlinien und Verordnungen) unmittelbar anzuwenden.

Mit wenigen Ausnahmen wurde eine Anpassung der Gesetze (zuletzt in der gestrigen Sitzung des NR) für EWR-BürgerInnen vorgenommen. Die begünstigten Drittstaatenangehörigen, nämlich Verwandte in auf- und absteigender Linie von EWR-BürgerInnen, die nicht Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates sind, wurden bei den Gesetzesanpassungen nur in Ausnahmefällen (z.B. im Ausländerbeschäftigungsgesetz) berücksichtigt. Aufgrund der Freizügigkeitsbestimmungen sind aber begünstigte Drittstaatenangehörige während ihres Aufenthaltes in Österreich wie EWR-BürgerInnen zu behandeln.

In Österreich sind somit die Freizügigkeitsbestimmungen nicht zur Gänze umgesetzt und das EWR-Abkommen somit nicht erfüllt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß noch in dieser Legislaturperiode alle notwendigen legislativen Maßnahmen getroffen werden, daß auch das Arbeiterkammergesetz und das Unterhaltsvorschußgesetz in Erfüllung des EWR-Abkommens angepaßt werden?

2. Welche weiteren Gesetze sind noch nicht im Sinne des EWR-Abkommens angepaßt?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß das EWR-Abkommen hinsichtlich der Freizügigkeit noch in dieser Gesetzgebungsperiode lückenlos erfüllt wird?
4. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß noch in dieser Legislaturperiode die notwendigen legislativen Maßnahmen gesetzt werden, sodaß in Erfüllung des EWR-Abkommens eine Inländergleichbehandlung wie für EWR-BürgerInnen auch für begünstigte Drittstaatsangehörige während ihres Aufenthaltes in Österreich sichergestellt ist und somit auch diese Personengruppe z. B. eine Verbrechensoferentschädigung erhält, zu den Betriebsratswahlen passiv wahlberechtigt ist, und wie EWR-BürgerInnen Zugang zu den Lehr- und Ausbildungsberufen haben?
5. Im Rahmen der Anpassung der EG-Bestimmungen kommt es in Österreich zu Inländerdiskriminierungen. So haben zum Beispiel Angehörige von ÖsterreicherInnen (Eltern, pflegebedürftige volljährige Kinder, Studenten) keinen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsberechtigung, wenn es sich nicht um EWR-BürgerInnen handelt. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß diese Ungleichbehandlung noch in dieser Gesetzgebungsperiode beseitigt werden?

Wenn nein, warum nicht?

6. Wie rechtfertigen Sie den geplanten EU-Beitritt unter dem Titel "Europäische Integration", wenn noch nicht einmal das EWR-Abkommen z.B. hinsichtlich der Freizügigkeit zur Gänze erfüllt wurde?
7. Was sagen Sie angesichts des geplanten EU-Beitritts zur Bestimmung des § 28 Abs.1FrG "EWR-Bürger sind Fremde?"
8. Sind für Sie Österreicher keine EWR-Bürger oder Fremde?